

Nr. 1095.

N i e d e r s c h r i f t .

---

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R ö s e n t h a l -München,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

Frau Geheime Oberbaurat R e i t z -Berlin,

Reichstagsabgeordnete P h i l i p p -Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Wirtschafts-  
verband für Handel und Industrie G.m.b.H. in Frankfurt a.M.  
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ ~~Jllusion zu Dritt~~ „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer  
Dr. F r i e d m a n n .

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde der Beisitzer Rosen-  
thal ordnungsmässig verpflichtet.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden wohnte Frau Krüger vom  
Deutschen Frauenbund der Verhandlung bei.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen von der  
Prüfstelle bereits dreimal- und zwar am 17., 28. Oktober und 10.  
November 1927; Nr. 16886, 17039 und 17219 - verboten worden ist.  
Auch die Vorentscheidungen waren Gegenstand der Verhandlung.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur  
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. November 1927- Nr. 17219 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Jmogene, die verwöhnte und in ihrer Ehe enttäuschte Frau des Direktors Wagemann macht dadurch Bekanntschaften, dass sie ihren Ehering vor die Füße irgend eines Herrn rollen lässt. Auf diese Weise lernt sie den Präsidenten von Gillius kennen, den sie am nächsten Tag als Geschäftsfreund ihres Mannes in ihrem Hause wieder sieht. Zwischen Jmogene und dem Präsidenten entspinnt sich eine Liebelei, die auf einer Autofahrt, wo er sie ihn abholt, noch vertieft wird. Am folgenden Tag will der Präsident nach London fahren; zum Abschied schenkt ihm Jmogene ihr Bild. Am Abend wird die Entgleisung des Zuges, den der Präsident benutzen wollte, durch Extrablätter gemeldet. Voll Angst stürzt Jmogene in seine Wohnung und findet ihn an seinem Schreibtisch. Ihr Bild, das er vergessen hatte, und dadurch den Zug versäumte, hat ihm das Leben gerettet. Auch Wagemann, der von dem Unglück liest, eilt in die Wohnung und findet dort seine Frau. Bestürzt über die Untreue seiner Frau, verlässt er das Haus. Ob Jmogene bei dem Präsidenten bleibt oder anderweitig Unterkunft findet, bleibt offen. Jmogene wird geschieden und heiratet den Präsidenten. Auf der Hochzeitsreise, bei der das jungvermählte Paar in der ersten Nacht dadurch gestört wird, dass die Zimmernummer

mit

mit dem Schild der Toilette vertauscht wird, trifft das Ehepaar von Gillius mit Direktor Wagemann, der sich in - zwischen auch verheiratet hat, zusammen. Die neuen Eheleute begrüßen einander freundschaftlich. v.Gillius gesteht Wagemann, dass er zu schnell gehandelt habe und macht abfällige Bemerkungen über seine Ehe mit Jmogene ( Akt V Titel 19).Wagemann benutzt die erste Gelegenheit mit seiner früheren Frau allein zu sein, die er gerade dabei überrascht, als sie ihren Ehering einem anderen Herrn zurollen lässt.v.Gillius schläft.Unbemerkt kehrt Wagemann zurück und legt sich neben Gillius,den er beim Erwachen höhnisch grinsend begrüsst .Der Bildstreifen schliesst dabei mit den Worten „ Wenn eine Frau untreu wird - so liegt die Schuld meistens am Manne, der sich nicht genügend um sie kümmert.“ ( Akt V Titel 23).

IIe Die Prüfstelle hat den Bildstreifen dreimal verboten.Auf die Begründung der drei Verbote,die Gegenstand der Verhandlung waren, wird verwiesen. Die Oberprüfstelle hat die gegen das letzte Verbot erhobene Beschwerde zurückgewiesen und die Vorentscheidung bestätigt.

III. Wie die Oberprüfstelle wiederholt auszusprechen Gelegenheit gehabt hat, können Ehe und Ehebruch als Vorwurf für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens, sei es selbst in Form eines Lustspiels, nicht ausgeschlossen werden ( Urteil vom 25.November 1926-Nr. 1003).Die Darstellung der Ehe, die zu den durch § 1 Abs.2 Satz 2 des Reichslichtspielgesetzes geschützten Rechtsgütern gehört ( Urteile der Oberprüfstelle vom 4.September,15.Dezember

1924 und 25. November 1926- Nr. 283, 576 und 1003 -) und die Aufrollung des Eheproblems, setzt aber die Darstellung von Konflikten voraus, die ernsthaft vorgetragen und psychologisch begründet werden. In dieser Hinsicht lässt der vorliegende Bildstreifen, der, wie die Vorentscheidung der Prüfstelle vom 28. Oktober 1927 zutreffend feststellt, die Zerrüttung der Ehe gänzlich oberflächlich und spielerisch behandelt, alles vermissen. Der Ehebetrug erwächst hier rein gelegentlich ohne innere Motivierung - dass der Ehemann beim gemeinschaftlichen Frühstück Zeitung liest ( Akt IV Titel 1 ) genügt hierzu ebensowenig wie die ermahnende Feststellung des von der Prüfstelle am 10. November 1927 zu Recht bestandenen Schlusstitels ( Akt V Titel 23 ) - und aus Leichtfertigkeit und Frivolität.

Eine dahingehende Darstellung untergräbt das Wesen der Ehe, verleitet zu Leichtfertigkeit und Treulosigkeit und ist damit, wie die Prüfstelle zutreffend festgestellt hat, geeignet, entsittlichend zu wirken .

IV. Diese verbotene Gesamtwirkung des Bildstreifens wird noch dadurch vertieft, dass am Schluss der erste Gatte seine frühere Frau wieder zu sich zieht, mit ihr offensichtlich ihren augenblicklichen Gatten betrügt und sich dann befriedigt und höhnisch grinsend neben dem ahnungslos Schlafenden legt. Damit wird in dem Beschauer der Eindruck erweckt, als solle das betrügerische Wesen Jmogenes zur Norm erhoben und in angenehmem Wechsel wiederholt werden. Dass Jmogene ihren Ring in der ersten wie in der zweiten Ehe fremden Herren vor die Füße rollen lässt, um mit ihnen anzubändeln, verstärkt nur diesen Eindruck.

Damit

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,  
deren Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt werden mussten.  
( § 5 der Gebührenordnung .)

Beglaubigt:

*Fischer*  
Regierungsinspektor



*Seeger*